

06.04.2020

SGD Nord: Verordnungen sollen Trinkwasser in der VG Gerolstein schützen

Die beiden Wasserschutzgebiete für die ergiebigen Tiefbrunnen „Im Suhr“ sowie „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in Birgel sollen neu festgesetzt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens hat die die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord nun zwei vorläufige Anordnungen erlassen. „Durch diese soll die Trinkwasserversorgung für fast 4000 Bewohner der Verbandsgemeinde Gerolstein gesichert werden, bis die endgültige Rechtsverordnung in Kraft tritt“, erklärt Dr. Ulrich Kleemann, der Präsident der SGD Nord.



Das Wasser aus dem Tiefbrunnen „Im Poppental“ wird durch eine vorläufige Anordnung der SGD Nord geschützt.;
© VG Gerolstein

Die drei Brunnen werden benötigt, hängt von diesen doch die langfristige Sicherstellung der ortsnahen Wasserversorgung der Gemeinden Birgel, Lissendorf, Gönnersdorf, Feusdorf, Esch, Jünkerath und Stadtkyll mit rund 3900 Einwohnern ab. Pro Jahr werden aus den Brunnen durchschnittlich circa 380.000 Kubikmeter Wasser entnommen. Das entspricht 65 Prozent des Trinkwasserbedarfs im Versorgungsbereich.

Die Wasserschutzgebiete müssen neu ausgewiesen und festgesetzt werden, weil die bisherige Rechtsverordnung abgelaufen ist. Um die Wasserschutzgebiete abzugrenzen, fand am 30. Januar 2020 ein Termin bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein statt. Die nun eingeleiteten Wasserschutzgebietsverfahren sehen unter anderem eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit vor und werden daher längere Zeit in Anspruch nehmen. Um das wertvolle Trinkwasservorkommen in Birgel schon vor Abschluss der eigentlichen Festsetzungsverfahren wirksam zu schützen, hat die SGD Nord nunmehr die zwei erwähnten vorläufigen Anordnungen in der Form von Rechtsverordnungen erlassen.

In den vergangenen Jahren ist die Nitratkonzentration im Rohwasser der Brunnen in Birgel kontinuierlich angestiegen. Der nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) geltende Grenzwert von 50 mg/l kann derzeit nur noch durch das Mischen der Rohwässer aus den drei Brunnen eingehalten werden.

In den vorläufigen Anordnungen hat die SGD Nord ausschließlich Regelungen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzungen festgelegt. Insbesondere fürs Düngen gelten künftig strengere Anforderungen. So muss die Düngung im gesamten Bereich der Wasserschutzzonen künftig genehmigt werden. In den engeren Schutzzonen um die Brunnen ist die Düngung mit Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (also insbesondere mit Gülle) künftig gänzlich

ausgeschlossen. „Mit den Nutzungsbeschränkungen soll bewirkt werden, dass die Nitratbelastungen im Grundwasser nicht weiter ansteigen und die Trinkwasserqualität somit besser wird“, erklärt Dr. Kleemann.

Die einzelnen Regelungen stellten Vertreter der SGD Nord den betroffenen Landwirten im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 3. März 2020 beim Kreisbauernverband in Daun vor. Die Veröffentlichung der vorläufigen Anordnungen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz ist am 6. April 2020 erfolgt. Die Schutzbeschränkungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung, also am 7. April 2020, in Kraft. Die Regelungen in den vorläufigen Anordnungen sind zeitlich begrenzt und gelten so lange, bis die Rechtsverordnung für die endgültige Festsetzung der Wasserschutzgebiete in Kraft tritt, längstens jedoch für 3 Jahre.

Die Verordnungstexte mit den Kartenunterlagen sind auf der Internetseite der SGD Nord unter „Landkreis Vulkaneifel“ einsehbar:

<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/schutzgebiete/wasserschutzgebiete/festsetzungen-rgst-trier/>
(<https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/schutzgebiete/wasserschutzgebiete/festsetzungen-rgst-trier/>)